



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Omxom Renewable Energies
Offshore GmbH
Bahnhofstraße 7
26122 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre Anzeige per E-Mail
vom 07.02.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OL 909002578-8 Pir
(Zertifizierungsnummer)

Bearbeiter/in
Herr Pieper

E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Telefon
0441 80077-223

Datum
08.02.2023

Durchführung der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)

Bescheid

I. Bescheinigung

Der Firma

Omxom Renewable Energies Offshore GmbH
Geschäftsführer/in: **Frau Irina Lucke**
Herr Uwe Jäger
Herr Dirk Warneke
Bahnhofstraße 7
26122 Oldenburg

wird nach § 6 der ChemKlimaschutzV bescheinigt, dass für die Installation, Instandhaltung oder Wartung von Einrichtungen, gemäß Artikel 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, die fluorierte Treibhausgase enthalten, nachweislich ausreichend sachkundiges Personal (Anlage 1) zu Verfügung steht und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausrüstung vorhanden ist.

Ihr Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten der Kategorie I wie Installation, Instandhaltung und Wartung sowie Stilllegung und Reparatur an ortsfesten Kälteanlagen, Kühl-aggregaten von Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, Klimaanlagen und Wärmepumpen entsprechend Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungs-VO (EU) 2015/2067 durchzuführen.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0
Fax 0441 80077-299
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
DE-Mail oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLA2EH

II. Nebenbestimmungen

1. Die Bescheinigung ist bis zum 31.12.2026 befristet.
2. Wesentliche Änderungen wie z.B. Einstellung der bescheinigten Tätigkeit oder eine Änderung der Anzahl der sachkundigen Personen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg schriftlich mitzuteilen.
3. Der Betrieb hat die Standardanforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten zu erfüllen.
4. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufes erteilt. Die Bescheinigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) sich der Bescheinigung zugrunde liegende Erklärungen oder Sachverhalte in den Antragsunterlagen als nicht gegeben erweisen oder nachträglich entfallen.
 - b) Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
5. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mit-zuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

III. Hinweis

1. Die auszuführenden Tätigkeiten sind dem Stand der Technik, dem Stand der technischen Regeln und anderen relevanten Regeln anzupassen.
2. Mit Inkrafttreten der Durchführungs-VO (EU) 2015/2067 am 08.12.2015 gelten Sachkundepflichten auch für die Tätigkeiten „Reparatur“ und „Stilllegung“ an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen oder Wärmepumpen. Personalzertifikate für Tätigkeiten der Kategorie I, die bis zum 7.12.2015 mit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 303/2008 ausgestellt wurden, gelten weiter und umfassen auch die Tätigkeiten „Reparatur“ und „Stilllegung“.
3. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen
(§ 5 Absatz 1 Nr.4 ChemKlimaschutzV).
4. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war
(Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 VO (EU) Nr. 517/2014).
5. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Absatz 3 ChemKlimaschutzV in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Nr. b der Verordnung (EU) Nr. 517/2014).

IV. Kostenentscheidung

Die Änderung des Zertifikates erfolgt kostenfrei.

V. Begründung

Mit E-Mail vom 07.02.2023 teilten Sie der zuständigen Behörde mit, dass sich der Betriebssitz des Unternehmens geändert hat. Dem Antrag waren die nötigen Unterlagen beigelegt.

Der Bescheid vom 01.09.2021 mit der Zertifizierungsnummer OL 909002578-5 Pir wird hiermit zurückgezogen und verliert seine Gültigkeit.

Eine Bescheinigung im Sinne von § 6 ChemKlimaschutzV in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2015/2067 erhält, wer ausreichend sachkundiges Personal beschäftigt und diesem für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Verfahren und Werkzeuge zugänglich macht.

Die Bescheinigungen im Sinne des § 6 ChemKlimaschutzV sind als Zertifikate im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. Nr. 2015/2067 anzusehen.

Die von Ihnen dem Antrag beigefügten Sachkundenachweise nach § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 bescheinigen, dass Ihr Betrieb über ausreichend sachkundiges Personal der Kategorie I sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 verfügt. Somit bestehen keine Einschränkungen der Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 umfasst die Kategorie I die Tätigkeit der Dichtheitskontrolle, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung und schließt die Kategorien II bis IV mit ein.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2015/2067 können Wartungs- und Reparaturarbeiten, Entleeren von und Befüllen mit Kältemitteln sowie Dichtheitskontrollen an Kraftfahrzeugklimaanlagen durchgeführt werden.

Für die ChemKlimaschutzV als neue Verordnung des Bundes fehlt derzeit noch die Vereinheitlichung der Anforderungen innerhalb Deutschlands. Vorbehaltlich einheitlicher Regelungen durch die Bund/Länder – Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) und um grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen Rechnung tragen zu können, wurde der Bescheid befristet erteilt.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ergibt sich aus der laufenden Nr. 3.5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

VI. Angewandte Rechtsvorschriften

- Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl I S. 1139) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnungen (EG / EU) der Kommission des Europäischen Parlamentes und des Rates:
 - Verordnung (EG) Nr. 1516/2007
 - Verordnung (EG) Nr. 303/2008
 - Verordnung (EG) Nr. 307/2008
 - Verordnung (EU) Nr. 517/2014
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2065
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der z.Zt. geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg einzulegen.

Im Auftrag

Pieper



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Anlage 1: Verzeichnis des sachkundigen Personals gemäß des § 5 der ChemKlimaschutzV i. V. mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2015/2067 sowie der Verordnung (EG) Nr. 307/2008

Zertifizierungsnummer: OL 909002578-8 Pir

1. Herr Carsten Kossendey, geb.: 13.03.1967 Sachkunde gemäß der Kategorie I



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

**Betriebszertifizierung
gem. § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen,
Klimaanlagen und Wärmepumpen
Kategorie I**

gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
vom 02.Juli 2008

wird der

**Omxem Renewable Energies Offshore GmbH
Bahnhofstraße 7
26122 Oldenburg**

die Anerkennung als zertifizierter Betrieb erteilt.

Die Bescheinigung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Zertifizierungsnummer: OL 909002578-8 Pir

Der Betrieb ist berechtigt folgende Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufen vorzunehmen:

- Installation, Instandhaltung und Wartung
- Dichtheitskontrollen
- Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase
- sowie Stilllegung und Reparatur.

Diese Tätigkeiten dürfen nur durch Mitarbeiter mit einer Sachkundebescheinigung gem. § 5 Abs. 2 Chemikalien-Klimaschutzverordnung ausgeübt werden.

Oldenburg, den 08.02.2023

Pieper



Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN:DE 75250500000106025273
SWIFT-BIC:NOLA DE 2 H XXX